



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

INFORMATIONSBLATT DIGITALISIERUNG DES ASYLVERFAHRENS

NEUORDNUNG DER REGISTRIERUNG MIT DEM INTEGRIERTEN IDENTITÄTSMANAGEMENT IN DEN AUSLÄNDER- UND ASYLBEWERBERLEISTUNGSBEHÖRDEN

STAND: 8. Mai 2019

Mit diesem Informationsblatt soll über den aktuellen Stand zur Ausstattung der Ausländerbehörden und der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Personalisierungsinfrastruktur des Bundes informiert werden.

Ausstattung der Ausländerbehörden mit Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK)

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, Registrierungen im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken vorzunehmen. Seit August 2018 liegen hierfür in allen 14 Ausländerbehörden des Landes die technischen Voraussetzungen vor. Seit September 2018 können mit den PIKs neben Asylsuchenden nach § 16 AsylG auch unerlaubt eingereiste bzw. sich unerlaubt aufhaltende Personen nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG und unbegleitete minderjährige Ausländer mit biometrischen Daten registriert werden. Darüber hinaus kann mittels PIK nach Abnahme eines Fingerabdrucks – unabhängig von einer Erstregistrierung – eine Fast-ID-Auskunft mit dem Ziel durchgeführt werden, zu erkennen, ob und mit welchen Daten der Ausländer bereits registriert ist (Identitätsabgleich).

Ausstattung der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Fast-ID

Mit dem am 24. Juli 2017 verkündeten Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I, S. 2541) vom 17. Juli 2017 wurde eine Rechtsgrundlage im AsylbLG geschaffen, die die Leistungsbehörden verpflichtet, bei bestehenden Zweifeln an der Identität eines Leistungsbegehrenden Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im AZR gespeicherten Daten abzugleichen. Der Rollout der dazu erforderlichen Fast-ID-Lösung an die Sozialleistungsbehörden nach dem AsylbLG hat im September 2018 begonnen und wurde in Sachsen-Anhalt am 22. Januar 2019 beendet. Am 27. Februar 2019 erklärte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das alle AsylbLG-Leistungsbehörden technisch in der Lage sind, Fast-ID durchzuführen. Infolge dessen ist die entsprechende Änderung des AsylbLG am gleichen Tage in Kraft getreten.

Bund-Länder-Kooperation und Übergang auf die Kommunen

Aufgrund der hohen Zugangszahlen an eingereisten Asylsuchenden haben Bund und Länder im Jahr 2015 vereinbart, eine gemeinsame und einheitliche IT-Lösung für die Registrierung und Identitätsüberprüfung von Asylsuchenden anhand von biometrischen Daten bundesweit einzuführen. Hierfür wurde Ende 2015 auf Basis eines zwischen dem BMI und der Bundesdruckerei geschlossenen Rahmenvertrages die PIK-Infrastruktur aufgebaut und bereitgestellt. Dieser Rahmenvertrag endete 2018. Daher wurde ein entsprechender Anschluss-Rahmenvertrag verhandelt, um eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der PIK-Infrastruktur gewährleisten zu können. Der neue Rahmenvertrag gilt für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2024.

Um den Ländern (und Kommunen) vergaberechtskonform Leistungen aus dem Rahmenvertrag zwischen dem BMI und der Bundesdruckerei bereitstellen zu können, soll zwischen dem BMI und den Ländern rückwirkend ab dem 01.01.2019 eine Kooperation vereinbart werden. Dieses Kooperationsmodell soll es den Ländern ermöglichen, ihre Bedarfe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten

hinsichtlich der Registrierung und Identitätsüberprüfung von Personen zu decken. Die Kooperation ist schriftlich mit einer entsprechenden Vereinbarung zu dokumentieren. Auf dieser Basis sollen mittelbar auch die Bedarfe der Kommunen gedeckt werden können. Die anschließende Einbindung der Kommunen erfolgt aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die Länder und ist vergaberechtskonform auszugestalten (z. B. durch Abschluss einer vergleichbaren Vereinbarung zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Sachsen-Anhalt).

Die Bund-Länder-Kooperationsvereinbarung befindet sich derzeit noch im Abstimmungsverfahren. Sie soll zwischen Bund und den Ländern bis 30.06.2019 abgeschlossen werden und im Wesentlichen folgende Aspekte regeln:

- Gegenstand der Kooperation und Kooperationsbeiträge Bund / Land;
- Abrufberechtigte zuständige Stellen und Abrufmengen;
- Bezug dezentraler PIK und zusätzlicher Leistungen;
- Mitwirkungspflichten, Kostenerstattung, Schutzrechte / Nutzungsrechte;
- Inkrafttreten / Laufzeit.

Kooperationsphasen und kostenmäßige Auswirkungen

Die Kooperation gliedert sich in zwei Phasen. In der ersten Phase (01.01.2019 bis 30.06.2020) werden die Anfang 2016 beschafften Bestandsgeräte weiter betrieben. Es fallen zunächst keine Investitionskosten an. Es ist lediglich der Support zu bezahlen. In der zweiten Phase (01.07.2020 bis 31.12.2024) wird in 2020 eine neue PIK-Gerätegeneration ausgerollt. Hierzu erfolgt im Laufe dieses Jahres eine entsprechende Abfrage, in der die Kommunen ihre Bedarfe an autarken oder Software-PIK ab 2020 verbindlich anmelden müssen. Erst nach Vorlage der verbindlichen Anmeldungen aus allen Ländern wird das BMI Verhandlungen zur Preisgestaltung über die Supportkosten sowie die Kosten des einmaligen Gerätetauschs in 2020 mit der Bundesdruckerei führen. Für die Haushaltsplanung kann derzeit von folgenden, derzeit noch unverbindlichen Kosten (brutto) ausgegangen werden:

- Supportkosten autarke PIK-Station: 2.368,53 Euro p.a.
- Supportkosten Software-PIK: 2.249,08 Euro p.a.
- Gerätetausch autarke PIK: 14.500,00 Euro einmalig
- Gerätetausch Software-PIK: 9.275,00 Euro einmalig
- Supportkosten autarke FAST-ID: 250,00 Euro p.a.
- Supportkosten Software-FAST-ID: 220,00 Euro p.a.. 2x

Die Supportkosten für die PIKs und FAST-ID-Clients für das Jahr 2019 werden den Kommunen in Kürze von der Bundesdruckerei in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden auf formlosen Antrag unter Beifügung einer Kopie der Rechnung der Bundesdruckerei vom Land Sachsen-Anhalt erstattet. Der Antrag ist an das Landesverwaltungsamt, Referat 204, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zu richten.

Über die Erstattung der Kosten des einmaligen Gerätetauschs im Jahr 2020 und die Supportkosten ab dem Jahr 2020 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Aus diesem Grunde werden die Kommunen um entsprechende Haushaltsvorsorge gebeten.